OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605731/2/MS

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Anträge des K Ö, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S, Mag. M, Mag. W, MA, Mag. Dr. S, Mag. W, L, S, 1. der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 4. März 2022, GZ: BHLL/922100006194/22, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und 2. auf Strafaufschub den

# B E S C H L U S S

I. Die Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. März 2022, GZ: BHLL/922100006194/22, wurde über Herrn K Ö (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen sowie eine Freiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 15. Jänner 2022, um 8.50 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) in T, T und somit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse , in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da dem Beschwerdeführer diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. März 2021, GZ: VerkR21-93-2021/LL entzogen worden war.
Weiters wurde gegen den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 KDV eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe sich am 15. Jänner 2022, um 8.50 Uhr in T, T, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x (A), obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden war, dass beim Pkw der Reifen an der Vorderachse links verwendet wurde, obwohl dieser einen ca. 3 cm langen Riss aufwies, der bis zum Gewebe reichte. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist jedoch verboten.
Darüber hinaus wurde gegen den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 10 Abs. 1 KFG gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe sich am 15. Jänner 2022, um 8.50 Uhr in T, T, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x (A), obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden war, dass die Windschutzscheibe des Kfz Beschädigungen (mehrfache Risse im Sichtbereich des Lenkers bis zur Mitte der Windschutzscheibe) aufwies und daher die Windschutzscheibe in diesem Bereich der Beschädigung Gegenstände verzerrt erscheinen lässt, obwohl Windschutzscheiben und Klarsichtscheiben von Kfz Gegenstände nicht verzerrt erscheinen lassen dürfen und auch bei Bruch so weit Sicht lassen müssen, dass das Fahrzeug bis zum Anhalten sicher gelenkt werden kann.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 10. März 2022 im Wege der Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 23. September 2022 verfasste Beschwerde, welche mit E-Mail selben Tages rechtzeitig eingebracht wurde, nachdem dem Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 16. Jänner 2023 entsprochen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt worden war.
Mit der ggst. Beschwerde war sowohl der Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen als auch der Antrag auf Strafaufschub verbunden.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde, mit der die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und auf Strafaufschub verbunden waren, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und verwies darauf, dass die Frist für eine Beschwerdevorentscheidung bereits abgelaufen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.
Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wäre nur dann nicht gegeben, wenn diese entweder von der belangten Behörde aberkannt worden wäre oder im anzuwendenden Materiengesetz (FSG) die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen wäre.

Im mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, sondern in der Rechtsmittelbelehrung auf die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde hingewiesen.

Aus dem FSG ergibt sich kein Hinweis, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis, mit dem eine Bestrafung infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung erfolgt, ausgeschlossen wäre.

Es kommt daher einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis wie dem Gegenständlichen, schon von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zu. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist diesbezüglich nicht vorgesehen.

Es war daher der gestellte Antrag nicht erforderlich und nicht zulässig und musste daher der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, spruchgemäß zurückgewiesen werden.

Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn
1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Gemäß § 54a Abs. 2 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54a Abs. 3 VStG ist der Strafvollzug auf Antrag oder von Amts wegen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn der Bestrafte während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war und dem Strafvollzug nicht ausdrücklich zustimmt.

Gemäß § 54a Abs. 4 VStG darf, wenn die Voraussetzungen des § 53b Abs. 2 zweiter Satz vorliegen, der Aufschub oder die Unterbrechung des Strafvollzuges nicht bewilligt werden oder ist dessen bzw. deren Bewilligung von Amts wegen zu widerrufen.

Für den Aufschub und die Unterbrechung des Strafvollzugs bedarf es stets eines Antrags des Bestraften. Der Antrag kann erst nach Rechtskraft des Strafbescheides gestellt werden (vgl. *Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 54a, RZ 3, Stand 1.5.2017, rdb.at mit weiteren Verweisen auf Walter/Thienel II2 § 54 a Anm 3 sowie Thienel/Schulev-Steindl5 539*).

Nach der Lehre und ständigen Judikatur suspendiert die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 13 VwGVG die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides (vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 VwGVG, RZ 24, Stand 1.3.2022, rdb.at*).

Da wie oben festgestellt, der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde, mit der neben der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe auch eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, bereits kraft Gesetz aufschiebende Wirkung zukommt, liegt ein rechtskräftiger Strafbescheid derzeit nicht vor, sodass ein Antrag auf Strafaufschub mangels Vorliegens der Voraussetzung des rechtskräftigen Strafbescheides zulässig noch nicht gestellt werden kann, zumal auch aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde die Vollstreckbarkeit des bekämpften Straferkenntnisses derzeit nicht gegeben ist.

Somit ist im Ergebnis der Antrag auf Strafaufschub als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß